



Zusatzversorgungskasse  
 der Steine- und Erden-Industrie  
 und des Betonsteinhandwerks VVaG  
 Die Bayerische Pensionskasse

## Antrag auf individuelle Altersvorsorge

**Neuantrag**     **Folgeantrag / Vertrags-Nr.:** \_\_\_\_\_

### 1. Antragsteller

**1.1 Arbeitnehmer**    **Zuname:** \_\_\_\_\_    **Vorname:** \_\_\_\_\_

Geschlecht: \_\_\_\_\_    Geburtsdatum: \_\_\_\_\_

Staatsangehörigkeit: \_\_\_\_\_    Geburtsname: \_\_\_\_\_

Sozialversicherungs-Nr: \_\_\_\_\_

**Wohnsitz:**

Straße/ Hausnummer: \_\_\_\_\_

Postleitzahl: \_\_\_\_\_    Wohnort: \_\_\_\_\_

Telefon: \_\_\_\_\_    Fax: \_\_\_\_\_

Vor- und Zuname des Ehegatten: \_\_\_\_\_

Geburtsname: \_\_\_\_\_    Geburtsdatum: \_\_\_\_\_

Sozialversicherungs-Nr.: \_\_\_\_\_    Staatsangehörigkeit: \_\_\_\_\_

**1.2 Arbeitgeber**    Firma (Firmenstempel) \_\_\_\_\_    Betriebskonto-Nr.: \_\_\_\_\_

**2. Vertragsgrundlagen** Die Versicherungsbedingungen der Kasse über eine individuelle Altersvorsorge (Stand 01.12.2012) sind uns bekannt. Wir erkennen die Versicherungsbedingungen als für uns verbindlich an. Mit dem Abschluss einer Versicherung auf sein Leben gemäß § 150 Versicherungsvertragsgesetz ist der Arbeitnehmer einverstanden.

**3. Versicherungsbeginn** Die Versicherung soll ab \_\_\_\_\_ beginnen/geändert werden.

Der Versicherungsvertrag kommt jedoch erst mit der Annahme des Antrages durch die Kasse zustande (Nr.12). Der Versicherungsschutz beginnt mit dem Eingang der ersten Beitragszahlung.

**4. Tarif** Der Arbeitnehmer entscheidet sich für die Altersvorsorge nach (Zutreffendes bitte ankreuzen):

**Tarif 1**                       **Tarif 2**

**5. Staatliche Förderung** Die Altersvorsorge soll staatlich gefördert unter den Voraussetzungen der §§ 10a, 82 Abs. 2 EStG durchgeführt werden (sogenannte "Riesterförderung"):

**Ja**                       **Nein**

**6. Altersvorsorgebeitrag** Die Beitragzahlung soll fortlaufend ab \_\_\_\_\_ erfolgen, und zwar in folgender Zahlweise:

monatlich in Höhe von: \_\_\_\_\_ EUR     vierteljährlich in Höhe von: \_\_\_\_\_ EUR

halbjährlich in Höhe von: \_\_\_\_\_ EUR     jährlich in Höhe von: \_\_\_\_\_ EUR

ergänzend soll der Beitrag im Monat: \_\_\_\_\_ EUR betragen.

Der Beitrag wird von künftigen Entgeltansprüchen im Wege der Entgeltumwandlung finanziert und vom Arbeitgeber gemäß Nr. 10 abgeführt. Der Beitrag ist grundsätzlich bis zum 15. des auf die Fälligkeit folgenden Monats zu zahlen. Bei vierteljährlicher, halbjährlicher oder jährlicher Zahlungsweise ist der Beitrag spätestens zum 15. des letzten Monats des entsprechenden Zeitraumes zu zahlen. Fällige staatliche Zulagen im Rahmen der Riesterförderung werden dem Versicherungsvertrag zugeschrieben, in Rentenbausteine umgewandelt und erhöhen damit die spätere Rente.

**7. Versicherungsschutz** Die Kasse gewährt auf der Grundlage der Versicherungsbedingungen und entsprechend der oben unter Nr. 4 getroffenen Tarifwahl: Altersrenten, vorgezogene Altersrenten und Hinterbliebenenrenten. Die Höhe der an den Versicherten zu zahlenden Rente ergibt sich aus der Summe der zum Zeitpunkt des Eintritts des Versicherungsfalles von ihm erworbenen Rentenbausteine zuzüglich der zugewiesenen Überschussanteile. Die Rentenbausteine werden nach versicherungsmathematischen Methoden, die von der Aufsichtsbehörde genehmigt sind, aus den für den Versicherten eingezahlten Beiträgen errechnet. Alle Beiträge sind sofort unverfallbar. Die Überschussanteile dienen allein der Verbesserung der Leistungen. Nach Eintritt des Versicherungsfalles werden die Überschussanteile zur Erhöhung der Rente verwandt.

**8. Abschlusskosten u. Anbieterwechsel** Abschluss- und Vertriebskosten werden nicht erhoben. Im Falle des Wechsels zu einem anderen Anbieter ist vom Arbeitnehmer eine pauschale Kostenerstattung von 100 EUR zu entrichten.

**9. Vertragsdauer** Der Vertrag kann zum Ende eines Kalenderjahres mit einer Frist von drei Monaten gekündigt werden; die Kündigung bewirkt die Umwandlung in eine beitragsfreie Versicherung.

**10. Erklärung des Arbeitgebers** Dem Arbeitnehmer wird ein unwiderrufliches Bezugsrecht eingeräumt. Nach seinem Ausscheiden aus dem Betrieb geht das Versicherungsverhältnis auf den Arbeitnehmer über mit dem Recht zur Fortsetzung der Versicherung mit eigenen Beiträgen. Das Recht zur Verpfändung, Abtretung oder Beleihung durch den Arbeitgeber ist ausgeschlossen. Mit dem Arbeitnehmer wurde eine Vereinbarung über Entgeltumwandlung nach § 1 Abs. 2 Nr. 3 Betriebsrentengesetz abgeschlossen. Der Arbeitgeber verpflichtet sich, nach Maßgabe der Versicherungsbedingungen über eine individuelle Altersvorsorge und aller in diesem Versicherungsantrag gemachten Angaben, die in Nr. 6 angegebenen und auf dieser Entgeltumwandlungsvereinbarung beruhenden Beiträge entsprechend ihrer Fälligkeit an die Kasse abzuführen. Die Kasse ist berechtigt, den Arbeitnehmer zu informieren, falls die Beitragszahlung ganz oder teilweise in Verzug sein sollte.

**11. Einwilligung nach dem Bundesdatenschutzgesetz** Der unterzeichnete Arbeitnehmer willigt ein, dass die Zusatzversorgungskasse der Steine- und Erden-Industrie und des Betonsteinhandwerks VVaG seine allgemeinen Antrags-, Vertrags- und Leistungsdaten in gemeinsamen Datensammlungen führen, verarbeiten und nutzen darf. Das Einverständnis umfasst auch die Übermittlung dieser Daten an Abrechnungsträger, Arbeitgeber und die Tarifvertragsparteien zum Zwecke der Vertragsanbahnung, Vertragsdurchführung, Beitragserhebung und Leistungserbringung.

**12. Annahmefrist** Die Kasse kann diesen Antrag innerhalb einer Frist von einem Monat annehmen. Der Arbeitnehmer hat das Recht, dem Zustandekommen des Vertrages innerhalb einer Frist von einem Monat nach Zugang des Versicherungsscheines mit den Versicherungsbedingungen und der übrigen Verbraucherinformationen zu widersprechen.

\_\_\_\_\_  
(Ort, Datum)

\_\_\_\_\_  
(Unterschrift des Arbeitnehmers)

\_\_\_\_\_  
(Ort, Datum)

\_\_\_\_\_  
(Unterschrift des Arbeitgebers)



Zusatzversorgungskasse  
der Steine- und Erden-Industrie  
und des Betonsteinhandwerks VVaG  
Die Bayerische Pensionskasse

## Vereinbarung über Entgeltumwandlung

zwischen

**Betriebskonto-Nr.:** \_\_\_\_\_

Arbeitgeber Firma (Firmenstempel),

**nachfolgend Arbeitgeber genannt,**

Arbeitnehmer und Herr/Frau: \_\_\_\_\_

Straße /Hausnummer: \_\_\_\_\_

Postleitzahl: \_\_\_\_\_ Wohnort: \_\_\_\_\_

Geburtsdatum: \_\_\_\_\_ Geburtsname: \_\_\_\_\_

Sozialversicherungs-Nr.: \_\_\_\_\_ Staatsangehörigkeit: \_\_\_\_\_

**nachfolgend Arbeitnehmer genannt,**

**wird Folgendes vereinbart:**

1. Der Ergänzungs-Tarifvertrag vom 24.09.2001 zu den Tarifverträgen vom 16.06.2000 und 10.01.2001 der Steine- und Erden-Industrie enthält Regelungen zur Umwandlung tarifvertraglicher Entgeltbestandteile in Leistungen der betrieblichen Altersversorgung und zur Durchführung der Versorgung. Darüber hinaus regelt § 1 Abs. 2 Nr. 3 Betriebsrentengesetz die Entgeltumwandlung.
2. Auf dieser Grundlage werden die nachfolgend aufgeführten Entgelte in Beiträge zur Finanzierung des mit der Zusatzversorgungskasse der Steine- und Erden-Industrie und des Betonsteinhandwerks VVaG als Versorgungsträger zugunsten des Arbeitnehmers abgeschlossenen Versicherungsvertrages über eine individuelle Altersvorsorge umgewandelt:

- monatlicher Beitrag: \_\_\_\_\_ EUR, beginnend ab \_\_\_\_\_
- vierteljährlicher Beitrag: \_\_\_\_\_ EUR, beginnend ab \_\_\_\_\_
- halbjährlicher Beitrag: \_\_\_\_\_ EUR, beginnend ab \_\_\_\_\_
- jährlicher Beitrag: \_\_\_\_\_ EUR, beginnend ab \_\_\_\_\_
- ergänzend soll der Beitrag im Monat: \_\_\_\_\_ EUR betragen.

(Zutreffendes bitte ankreuzen und ausfüllen)

**Anmerkung:** Die vorgenannten Beträge müssen jährlich mindestens ein Hundertsechzigstel der Bezugsgröße nach § 18 Abs. 1 des Vierten Sozialgesetzbuches betragen und dürfen jährlich 4% der jeweiligen Beitragsbemessungsgrenze in der allgemeinen Rentenversicherung nicht überschreiten. Diese Entgeltumwandlung bezieht sich nur auf künftige Entgeltansprüche. Bei Abschluss dieser Vereinbarung bereits entstandene oder fällige Ansprüche können nicht umgewandelt werden.

Ein Anspruch besteht nicht, soweit bereits eine durch Entgeltumwandlung finanzierte betriebliche Altersversorgung besteht.

3. Der Arbeitgeber verpflichtet sich, die vorgenannten Beträge als Beitrag an die Zusatzversorgungskasse der Steine- und Erden-Industrie und des Betonsteinhandwerks VVaG abzuführen. Die Fälligkeit richtet sich nach dem mit der Zusatzversorgungskasse abgeschlossenen Versicherungsvertrag und den Versicherungsbedingungen über eine individuelle Altersvorsorge.

**Anmerkung:** Die Zusatzversorgungskasse ist eine Pensionskasse. Beiträge aus dem ersten Dienstverhältnis sind, soweit die Beiträge die in der Anmerkung zu Nr. 2 genannte Höchstgrenze nicht übersteigen, gemäß § 3 Nr. 63 EStG steuerfrei. Dies gilt nicht für Beiträge, soweit der Arbeitnehmer verlangt hat, dass die Voraussetzungen für eine Förderung nach § 10a oder Abschnitt XI des EStG erfüllt werden (sogenannte "Riesterförderung"). Voraussetzung für die Förderung gemäß §10a EStG ist die Versteuerung und die Abführung von Sozialversicherungsbeiträgen.

4. Der Arbeitnehmer verpflichtet sich, dem Arbeitgeber rechtzeitig mitzuteilen, welche Form der steuerlichen Förderung er wünscht.
5. Ergänzend gelten die Vorschriften des vorgenannten Ergänzungs-Tarifvertrages vom 24.09.2001.

---

(Ort, Datum)

---

(Unterschrift des Arbeitnehmers)

---

(Ort, Datum)

---

(Unterschrift des Arbeitgebers)